

Thema	Frage / Sachverhalt	Antwort
Verordnung	Kann auf eine Folgeverordnung verzichtet werden?	Auf eine Folgeverordnung kann in allen Versorgungsbereichen verzichtet werden, sofern die Erstversorgung bereits von der AOK Nordost genehmigt bzw. Genehmigungsfreiheit vertraglich vereinbart wurde und keine neue Diagnose/Indikation vorliegt. Vertragliche und leistungsrechtliche Versorgungsintervalle sind weiterhin einzuhalten. Desweiteren können Folgeverordnungen auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.
	Ist eine Krankenhausverordnung für eine Versorgung ausreichend?	Ja eine Verordnung die im Krankenhaus ausgestellt wurde ist ausreichend.
	Ist das Überschreiten der 28-Tage-Frist bei Verordnungen möglich?	Die Prüfung der Frist von 28 Kalendertagen, innerhalb derer die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung aufgenommen werden muss, wird ausgesetzt.
Lieferung / Abgabe	Die Abgabe von Hilfsmitteln kann wegen Infektionsgefahr nicht persönlich im Laden, in Einrichtungen oder zu Hause beim Versicherten erfolgen.	Hilfsmittel können per Versand an die Versicherten abgegeben werden, sofern ein persönlicher Kontakt zum Beispiel zur Anpassung des Hilfsmittels nicht zwingend erforderlich ist.
Fristüberschreitungen	Wie wird mit der Überschreitung von vertraglich vereinbarten Liefer-, Fertigungs- und Abgabefristen umgegangen?	Bei Fristüberschreitungen aus triftigem Grund (z. B. aufgrund von Lieferengpässen oder befristeten Quarantänemaßnahmen beim Versicherten oder beim Leistungserbringer), wird von Vertragsstrafen bzw. Sanktionen abgesehen.
Empfangsbestätigungen	Empfangsbestätigungen können nicht eingeholt werden, weil der Zutritt aufgrund von Infektionsgefahr nicht möglich ist.	Auf die Erbringung von Unterschriften durch die Versicherten wird bei Versorgungsleistungen ohne oder mit persönlichem Kontakt verzichtet werden. Der Leistungserbringer unterzeichnet die Dokumente und macht deutlich, dass die Unterzeichnung durch ihn aufgrund der Corona-Pandemie notwendig war. Bei der Empfangsbestätigung kann auch die zustellende Person unterzeichnen, der Leistungserbringer hat dies bei der Abrechnung kenntlich zu machen.

Thema	Frage / Sachverhalt	Antwort
Einweisung	Versicherte können in der Häuslichkeit und in Einrichtungen nicht in das Hilfsmittel eingewiesen werden, weil der Zutritt aufgrund von Infektionsgefahr nicht möglich ist.	Beratungen oder Hinweise zur Einweisung in den Gebrauch von Hilfsmitteln sind sicherzustellen, ggf. telefonisch, per E-Mail, per Videoeinweisungen oder durch andere digitale Medien, soweit dies aufgrund der Art des Hilfsmittels vertretbar ist.
Wartungen / STK	Vertragliche oder gesetzliche Pflichten zur Wartung oder STK können nicht eingehalten werden.	Wenn der Zutritt aufgrund von Infektionsgefahr nicht möglich ist, wird bei Nichteinhaltung der Pflichten von Vertragsstrafen bzw. Sanktionen abgesehen. Die Wartung und / oder STK ist schnellstmöglich nachzuholen.
Präqualifizierung	Eine Folge-Präqualifizierung liegt nicht fristgerecht vor.	Eine bestehende Präqualifizierung wird über den Termin der Re-Präqualifizierung hinaus akzeptiert, sofern eine Bestätigung der entsprechenden PQ-Stelle über die Beantragung der Re-PQ vorgelegt wird.
Abrechnung	Das Lieferdatum liegt aufgrund der Coronasituation vor dem Verordnungsdatum.	Für die Abrechnung von Erstversorgungen bleibt die Vorlage der Verordnung unverzichtbar. Bei der Abrechnung wird nicht geprüft, ob die Verordnung erst nach dem Lieferdatum ausgestellt wurde. Dies gilt auch, wenn Genehmigungsfreiheit vertraglich vereinbart wurde; diese bleibt bestehen. Verordnungen, die per Fax übermittelt werden, sind im Abrechnungsprozess als Original anzuerkennen.
	Der Leistungserbringer kann eine Abrechnung nicht elektronisch übermitteln, da das Lieferdatum vor dem Verordnungsdatum liegt.	Der Leistungserbringer darf bei der Abrechnung das Verordnungsdatum auf das Lieferdatum zurücksetzen, um eine elektronische Übermittlung zu ermöglichen. Das Lieferdatum muss dem Datum der tatsächlichen Abgabe entsprechen.
Hilfsmittel zum Verbrauch: Lieferrhythmus	Kann zur Kontaktminimierung vom üblichen Lieferrhythmus abgewichen werden?	Mehrmonatslieferungen anstelle der vertraglich vereinbarten Lieferzyklen können bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln wie Inkontinenzhilfen oder Stomaartikeln akzeptiert werden, sofern es dadurch nicht zu Lieferengpässen bei anderen Versicherten kommt. Bezüglich der Abrechnung gelten die vertraglichen Regelungen.
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel: Desinfektionsmittel	Apotheken dürfen ab sofort Desinfektionsmittel selbst herstellen, dieses ist um einiges teurer als das industriell hergestellte. Darf das Desinfektionsmittel im Rahmen der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel abgegeben werden?	Aktuell akzeptieren wir in diesen Fällen einen höheren Abgabepreis als den vertraglich vereinbarten. Trotz des höheren Abgabepreises für Desinfektionsmittel darf der gesetzlich festgelegte monatliche Höchstbetrag von 40 Euro für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel nicht überschritten werden.